

# BÜRGERMEISTERAMT VÖHRINGEN

Landkreis Rottweil



## Bodenrichtwerte auf 31.12.2016

Der Gutachterausschuss der Gemeinde Vöhringen hat in seiner Sitzung vom 11.04.2017 folgende Bodenrichtwerte auf 31.12.2016 ermittelt:

### Vöhringen:

Nutzung	Beschreibung	Wert je qm
<b>Wohnbauflächen (W)</b>	Allgemeine Wohngebiete (WA) mit Bebauungsplan erschließungsbeitragsfrei ebf	137,-- €
<b>Gemischte Bauflächen (M)</b>	Misch- und Dorfgebiete (MI / MD) erschließungsbeitragsfrei ebf	117,-- €
	erschließungsbeitragspflichtig ebp	77,-- €
	Kerngebiete (MK) ebf	77,-- €
<b>Gewerbliche Flächen (G)</b>	Gewerbegebiete (GE) ebf	42,-- €
<b>Verkehrsflächen</b>		40,-- €
<b>Agrarland</b>	Ackerland	1,60 – 3,00 €
	Grünland	0,70 – 1,30 €
	Unland	0,20 – 0,30 €
	Waldfläche samt Bewuchs	–

### Wittershausen:

Nutzung	Beschreibung	Wert je qm
<b>Wohnbauflächen (W)</b>	Allgemeine Wohngebiete (WA) mit Bebauungsplan erschließungsbeitragsfrei ebf	100,-- €
<b>Gemischte Bauflächen (M)</b>	Misch- und Dorfgebiete (MI/MD) erschließungsbeitragsfrei ebf	80,-- €
	erschließungsbeitragspflichtig ebp	--,-- €
	Kerngebiete (MK) ebf	60,-- €
<b>Gewerbliche Flächen (G)</b>	Gewerbegebiete (GE) ebf	31,-- €
<b>Verkehrsflächen</b>		30,-- €
<b>Agrarland</b>	Ackerland	1,60 – 2,00 €
	Grünland	0,60 – 1,50 €
	Unland	–
	Waldfläche samt Bewuchs	1,50 – 2,00 €

### Hinweis:

Die festgestellten Bodenrichtwerte beziehen sich auf unbebaute Flächen in Euro je qm mit baurechtlich zulässiger maximal zweigeschossiger Bauweise sowie durchschnittlicher Größe, ausgenommen einiger Werte für unerschlossene Parzellen generell erschließungsbeitragsfrei ohne Berücksichtigung von Altlasten, Baulasten, Dienstbarkeiten samt sonstiger Rechte inklusive möglicher Denkmaleigenschaft. Sie stellen lediglich Orientierungswerte für den Grundstücksverkehr dar, sind keinesfalls bindend und entsprechen dem Lagewert einer Mehrheit von Flurstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- sowie Wertverhältnisse vorliegen.

Abweichung vom Bodenrichtwert-Grundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen wie Erschließung, Lagequalität, Zuschnitt nebst Größe, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bodenbeschaffenheit bewirken in der Regel einen veränderten Wert. Bei Bedarf kann nach § 193 BauGB eine spezielle Bewertung einzelner Grundstücke durch den Gutachterausschuss beantragt werden.